

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19 Oktober 2022

Ausgangslage

Gemäss Artikel 10 Absatz 1^{sexies} Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) und Artikel 9 Absatz 6 Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) können die Kantone eine Erhöhung oder Herabsetzung der Höchstbeträge für Mietzinse einzelner Gemeinden beantragen. Die für diese Gemeinden geltenden Höchstbeträge sind im Anhang aufgeführt. Zudem wird die Liste mit der Zuteilung der Gemeinden in die Regionen entsprechend der Entwicklung der Gemeindelandschaft in der Schweiz bspw. aufgrund von Gemeindefusionen jährlich angepasst.

Gemeindefusionen

Die in der Verordnung ab dem 1. Januar 2023 berücksichtigten Gemeindefusionen betreffen die neuen und geänderten Gemeinden Schwende-Rüte (AI), Neckertal (SG), Herznach-Ueken (AG), Val Mara (TI), Blonay-Saint-Légier (VD) und Oron (VD).

Alle Mietregionen der geänderten und neuen Gemeinden bleiben unverändert, mit den folgenden Ausnahmen:

- Die Gemeinden Adlikon und Humlikon, die in die Gemeinde Andelfingen eingemeindet worden sind, wechseln von der Region 3 in die Region 2.
- Die neue Gemeinde Oron wechselt von der Region 2 in die Region 3.

Anpassung der Mietzinsmaxima

Zwei Kantone (BS und NE) haben per 1. Januar 2022 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höchstbeträge für Mietzinse anzupassen. Ihre Anträge wurden für das Jahr 2023 wiederholt.

Basel-Stadt

Der Antrag von Basel-Stadt, die für die Stadt Basel (Region 1) geltenden Beträge für die beiden Gemeinden (Bettingen und Riehen, Region 2) zu übernehmen, gilt auch für das Jahr 2023.

Neuchâtel

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss bei einer Senkung der Mietzinsmaxima die Miete von mindestens 90 % der Bezüger gedeckt sein. Aus diesem Grund gelten für die vier betroffenen Gemeinden der Region 2 die folgenden Kürzungssätze für das Jahr 2023:

Gemeinde	Anpassung
La Chaux-de-Fonds	- 10 %
Le Locle	- 10 %
Val-de-Ruz	- 4 %
Val-de-Travers	- 10 %

Die angepassten Höchstbeträge der Gemeinden der Kantone Basel und Neuenburg sind in Anhang 2 der Verordnung aufgeführt.

Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt im Jahr, der für die Prüfung eines Antrags auf Senkung der Höchstbeträge der Mietzinse in einer Gemeinde massgebend ist. Die Bestimmung hält fest, dass für eine Senkung der Höchstbeträge der Mietzins von 90 Prozent der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und der Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen (ÜL) im Monat Mai des Vorjahres gedeckt sein muss. Die Berechnung der Deckung von 90 Prozent wird demnach mit den Daten vom Monat Mai des Vorjahres und den damals geltenden Mietzinsmaxima vorgenommen.

Da die vorliegende Verordnung sowohl für die EL als auch für die ÜL gilt, ist eine Änderung der Höchstbeträge der Mietzinse in einer Gemeinde stets für beide Sozialversicherungen anzuwenden. Demzufolge sind bei einer Prüfung der ausreichenden Deckung des Mietzinses nach Artikel 3 stets die Mietzinse der EL- und ÜL-beziehenden Personen zusammen zu betrachten. Die aktuelle Bestimmung ist unpräzise und ist deshalb anzupassen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.